

Z a h l u n g s v e r z u g e i n e s N i c h t - V e r b r a u c h e r s

Ausgangslage: S schuldet G einen Geldbetrag. S ist ein Unternehmer (§ 14) oder ein öffentlicher Auftraggeber (§ 98 Nr. 1 bis 3 GWB). G muss kein Unternehmer sein, sein Status ist gleichgültig.

1. Geht es um eine „Entgeltforderung“ (§ 271a Abs. 1)? Dh hat G eine Waren- oder Dienstleistung erbracht und verlangt dafür Zahlung von S?

Ja — **2.** Hat der Geldschuldner S die „ausdrückliche“ Vereinbarung durchgesetzt (auch durch AGB möglich), dass er erst längere Zeit nach Empfang der Gegenleistung (oder der Rechnung) zu zahlen braucht (§ 271a Abs. 1 S. 1)?

Ja — **Späte Fälligkeit** **3.** Ist der Zahlungsschuldner S ein Unternehmer (§ 14)?

Ja, **Unternehmer** (§ 14)

4. Soll G sein Geld erst mehr als 60 Tage nach Empfang der Gegenleistung erhalten? *Hinweis:* Wenn der Zeitpunkt des Rechnungszugangs zeitlich später liegt, ist er entscheidend (§ 271a Abs. 1 S. 2).

Ja, mehr als 60 Tage

5. Ist die Regelung „im Hinblick auf die Belange des Gläubigers“ hinnehmbar („nicht grob unbillig“)?

Ja

Die Vereinbarung ist wirksam (§ 271a Abs. 1 S. 1).

Nein

Die Vereinbarung ist unwirksam (§ 271a Abs. 1 S. 1).

Nein, 60 Tage oder weniger. Die Vereinbarung ist nicht unwirksam (§ 271a Abs. 1 S. 1).

Nein, ein **öffentlicher** Auftraggeber nach § 98 Nr. 1 bis 3 GWB (§ 271a Abs. 2)

6. Soll G sein Geld erst zwischen 30 und 60 Tagen nach Empfang der Gegenleistung erhalten?

Ja

7. Ist diese Frist im konkreten Fall „sachlich gerechtfertigt“ (§ 271a Abs. 2 Nr. 1)?

Ja

Die Vereinbarung ist wirksam (§ 271a Abs. 2 Nr. 1).

Nein

Die Vereinbarung ist unwirksam (§ 271a Abs. 2 Nr. 1). Der Vertrag bleibt wirksam (§ 271a Abs. 4)

Nein

noch später, erst nach mehr als 60 Tagen

Die Vereinbarung ist unwirksam (§ 271a Abs. 2 Nr. 2).

Nein — **8.** Ist für die Leistung des G eine „Überprüfung oder Abnahme“ erforderlich? Und sind dafür „mehr als 30 Tage nach Empfang der Gegenleistung ... ausdrücklich vereinbart“ (§ 271a Abs. 3)?

Ja

Diese Frist ist nur wirksam, wenn sie für G „nicht grob unbillig“ ist (§ 271a Abs. 3).

Weiter mit Frage 9!

Nein — Jetzt ist zu prüfen, ob S nach § 286 Abs. 1, 2 und 4 in Verzug ist: **9.** a) Ist der Anspruch des G *fällig* (§§ 271, 271a)? b) Ist der Anspruch durchsetzbar, weil S keine Einrede zusteht? c) Hat G den S gemahnt (§ 286 Abs. 1 S. 1)? Oder war die Mahnung entbehrlich (§ 286 Abs. 1 S. 2, Abs. 2)? d) Hat S die Verspätung zu vertreten (§ 286 Abs. 4)? *Hinweis:* Prüfen Sie die Fragen a) bis d) gegebenenfalls anhand der Fragen 1 bis 4 des FD „Zahlungsverzug eines Verbrauchers“.

Ja, alle Fragen (a bis d) sind zu bejahen. S ist im Verzug.

a) Wenn auch G kein Verbraucher ist (Regelfall), zahlt S Verzugszinsen von neun Punkten über dem (in § 247 genannten) Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2).

b) Ein Anspruch auf höhere Zinsen aus einem anderen Rechtsgrund hat Vorrang (§ 288 Abs. 3). Weiterer Schadensersatz ist nicht ausgeschlossen (Abs. 4).

c) G hat Anspruch auf eine „Pauschale in Höhe von 40 Euro“, auch bei Verzug mit einer Abschlags- oder Ratenzahlung (§ 288 Abs. 5 S. 1). Diese Pauschale ist auf Rechtsverfolgungskosten anzurechnen (S. 2, aber zweifelhaft).

d) Eine Vereinbarung über den Ausschluss oder die Beschränkung der Verzugszinsen ist im Prinzip nicht möglich (Einzelheiten § 288 Abs. 6 S. 1).

Um zu prüfen, ob nach § 286 Abs. 3 der Verzug uU früher eingetreten ist, weiter mit Frage 10!

Nein, mindestens eine Frage ist zu verneinen. Kein Verzug nach § 286 Abs. 1, 2. Jetzt ist zu prüfen, ob S nach § 286 Abs. 3 in Verzug gekommen ist.

10. Ist der Zeitpunkt *sicher*, zu dem die Rechnung dem S zugegangen ist (§ 286 Abs. 3 S. 2)?

Ja, sicher — **11.** Hat S innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung geleistet (§ 286 Abs. 3 S. 1 Hs. 1)? *Hinweis:* Für die Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zugang des Geldes beim Gläubiger an (Tag der Gutschrift – EuGH NJW 2008, 1935).

Ja

S ist durch diese Regelung nicht in Verzug gekommen.

Nein

S ist nach dieser Vorschrift in Verzug geraten. Wenn er auch nach § 286 Abs. 1, Abs. 2 in Verzug ist, zählt der frühere Zeitpunkt.

Es gilt Spalte 8.

Nein, unsicher

12. Hat S spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung gezahlt (§ 286 Abs. 3 S. 2)?

Ja

Wie Spalte 9

Nein

wie Spalte 10

Nein, keine Entgeltforderung

Die Sondervorschriften (§§ 271a, 286 Abs. 3, Abs. 5 und 6) sind nicht anzuwenden.

Obwohl S kein Verbraucher ist, weiter mit dem FD „Zahlungsverzug eines Verbrauchers“!

Einzige Abweichung: S zahlt idR den höheren Verzugszins nach § 288 Abs. 2 (falls kein Verbraucher beteiligt ist).

Weiter mit Frage 8 !